

RS Vwgh 1991/1/17 90/09/0136

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.01.1991

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §3 Abs1;

AuslBG §4 Abs1;

Rechtssatz

Im AuslBG fehlt jeglicher Hinweis dafür, daß für den Fall der Beantragung einer Beschäftigungsbewilligung für eine - nicht in der Geschäftsführertätigkeit bestehende - Tätigkeit eines Ausländer (hier: als Koch) - dem die Stellung eines geschäftsführenden Gesellschafters zukommt (hier: 20 Prozentiger Geschäftsanteil), im Bewilligungsverfahren andere Beurteilungsmaßstäbe als sonst zu gelten hätten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990090136.X01

Im RIS seit

17.01.1991

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at